

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth (BS-StEF) vom
4. August 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2026**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth (BS-StEF) erhält folgende neue Fassung:

Innerhalb seines/ihrer Zuständigkeitsbereichs gemäß Geschäftsanweisung kann jede/r Werkleiter/in Angelegenheiten, für die er/sie einzelvertretungsbefugt ist, allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte der StEF sowie auf Beschäftigte aus dem Geschäftsbereich des dritten Bürgermeisters übertragen (Delegation).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt entgegen von § 14 Abs. 1 BS-StEF rückwirkend zum 01.10.2026 in Kraft.

Fürth,
Stadt Fürth

Oberbürgermeister